8. B.

- In Beziehung auf bie Beforderung Der Ginlichfeit haben Die Gemeindebehorben gu beforgen :
 - bie Aufrechthaltung ber Borichriften wegen ber geier ber Conn : und Gentage,
 - Die Beseitigung fogenannter wilber Chen,
 - Die Abitellung ber Coulverfaumniffe,
 - bie Mennfchiqung öffentlicher Tality, die Genefensigung und Uchernochung eine Aumfabiumgen, Umpeldum von Getundrichen Gentlichem Bergniftungen eine Geffe, sereit beite niefs tandespatignistie Allefoffent in Brage kommen, wie die feineme Soggedifcheine, Ledener, Robertulen, wog die Genefensigung ber Sentstergierung erforberlich fül. Bei Bermushaltung öffentlicher Tality wir vorungsferft, Am hierfelten innerfold ber burin fallgemeinen Beltrigstegt begimmten Gerupen genefensigt, die Geschie um außererbentliche Zangbeitussgeungen aber am der Werfelen fermenfelm merken.

Die Inlaffung frember Rünfiler, Produzenten von Sehendwürdigfeiten und anderer Schaufellungen ift nur bann von bem Geneindebehörden zu geschnigen, wenn von Seiten ber Staatsbehörde ber Anfenthalt im Lande überfanpr gehaltet ift:

- bie Berbinderung öffentlicher Gludofpiele, unerlaubter Lotterien,
- Die Befeitung ber Bettelei.

§. 9.

Die Beanfichtigung über bas Gefindeneien begreifet die Bahrnebaung der Gefinterebrung vom 23. Januar 1811 im fich, mit Andenafune der Streitigfeiten polichen der Teinisherrichaft und dem Gefinde nuch folder poligeilider Bergefungen, welche nicht auf furzem Biese zu erleitigen find.

- Bu ben Rechten und Pflichten ber Gemeinbebeborben geboret alfo namentlich:
- bie Aussiellung und Biffrang ber Dienftbuder,
- Die Ginnellung bes Gefindes,
- Die Inoftellung ber Dienitzengniffe für ben Gall einer unbegrundeten Beigerung ber Dienifberichaft.

Dagegen gehören Streitigfeiten swifden Dieniberriconen und Befinde - §. 104 unt 1105 ber Befinderbrung in ingleichen bie Unterfuchungen wegen eigentlicher Ueberteitungen und Bergefen wer bie zufandigen Gerichte.

§. 10.

In der Surforge gegen Beueregefahr ift inebefondere begriffen, bie neuerpolizei, tie